

# Rheinische Vierteljahrsblätter

---

JAHRGANG 27

1962

HERAUSGEBER:

F. PETRI · L. WEISGERBER · M. ZENDER

SCHRIFTLEITUNG: U. LEWALD · G. WIEGELMANN

MITTEILUNGEN  
DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE  
DER RHEINLANDE  
AN DER UNIVERSITÄT BONN

---

LUDWIG RÖHRSCHEID VERLAG · BONN

63/385

# Zur landschaftlichen Herkunft der Karolinger

Von E d u a r d H l a w i t s c h k a

Herrn Professor Dr. Eugen Meyer

zum 70. Geburtstag gewidmet

Abstammungssagen und Herkunftslegenden ranken sich, wie um manches andere berühmte Geschlecht, so auch um das der Karolinger. Ihre Wurzeln lassen sich bis in die Zeit Karls d. Gr. zurückverfolgen. Dort gehen sie aber nicht von diesem großen Frankenherrscher selbst oder seiner unmittelbaren Umgebung aus, obgleich doch durch Paulus Diaconus bekannt ist, daß sich Karl d. Gr. für seine Ahnen interessiert hat und auch Nachforschungen über die Abstammung seines Geschlechtes anstellen ließ. Mit der ihm eigenen Sachlichkeit scheint Karl vielmehr – bei allem Interesse für seine Ahnen, die er selbst bis auf Bischof Arnulf von Metz zurückzuführen wußte und aus deren Leben er gelegentlich noch manche Begebenheit im vertrauten Kreis erzählte<sup>1</sup> – die Grenzen des Sicheren und Bekannten abgesteckt und bloße Spekulationen über ältere Vorfahren verbannt zu haben. Abseits vom Hofe Karls, im aquitanischen Unterkönigreich Ludwigs d. Fr. konnten hingegen die ersten Keime für eine rankenvolle Abstammungs- und Herkunftslegende entstehen und Wurzeln schlagen, konnte den Karolingern die Abstammung von Heiligen und Märtyrern des aquitanischen Raumes zugeschrieben werden. Die *Genealogia domus Carolingicae* mit all ihren seit der Mitte des 9. Jahrhunderts anwachsenden Ergänzungen und Erweiterungen<sup>2</sup>, die die Karolinger aus Aquitanien hervorgehen läßt und ihnen Abstammung aus dem gallo-römischen senatorischen Adel zuschreibt, ist seit langem als Tendenzschrift erkannt, die die Integration des auf seine römische Tradition stolzen Aquitaniens in das Frankenreich erleichtern sollte. Möglicherweise zählt Benedikt von Aniane mit zu den geistigen Urhebern. Schon vor 100 Jahren hat H. E. Bonnell die Unhaltbarkeit der Konstruktion und ihre Schöpfungstendenz überzeugend nachgewiesen. Wir brauchen uns mit ihr nicht weiter zu beschäftigen<sup>3</sup>.

Auch eine zweite, etwas jüngere Fiktion, die Wiege des karolingischen Hauses habe in Brabant gestanden, hat Bonnell schon gründlich widerlegt. Solche Angaben, die uns in den flandrischen und brabantischen Reimchroniken des 13. und 14. Jahrhunderts in voller Blüte entgegentreten, basieren letztlich auf einem um 1060 niedergeschriebenen Satz des Petrus Damiani, dessen Gewährsleute offensichtlich den um 640 verstorbenen Arnulf von Metz mit dem Markgrafen Arnulf von Flandern (910–964) verwechselten. Der Beiname „Pippin von Landen“ für den Zeitgenossen und Kampfgefährten Arnulfs von Metz, d. h. für Pippin

<sup>1</sup> Pauli Diac. *Gesta episcop. Mettensium*, M G S S II S. 264.

<sup>2</sup> M G S S XIII S. 245 f. nr. 2; M G S S II S. 308 ff.

<sup>3</sup> H. E. Bonnell, *Die Anfänge des karolingischen Hauses*, *Jahrbücher der Deutschen Geschichte* 1, (1866) S. 6 ff.; L. Saltet, *L'origine méridionale des fausses généalogies carolingiennes*, in: *Mélanges Léonce Couture*, (1902) S. 77 ff.

d. Ä., kommt erst im 13. Jahrhundert auf; und der Beiname des mittleren Pippin – „von Heristal“ – ist gar noch ein Jahrhundert jünger<sup>4</sup>.

Es ist das Verdienst Bonnells, diese Traditionen in den Bereich der historischen Legende verwiesen und durch den Blick auf die Urkunden mit ihren Besitzangaben den Weg zu einer sichereren Erforschung des Herkunftsbereiches jenes Geschlechtes, das ganz Europa in entscheidender Weise seinen Stempel aufgedrückt hat, geebnet zu haben. Die Forschung hat ihm dafür ihren Dank geschuldet; seine Ergebnisse sind in den gesicherten Bestand unseres Wissens von der mittelalterlichen Geschichte eingegangen. Über E. Mühlbacher, einen der besten Kenner der Karolingerzeit, der kurz vor der Jahrhundertwende Bonnells Ergebnisse in seine große Darstellung der Geschichte der Karolinger übernahm, wirken sie in der neueren Geschichtsschreibung fort.

Aus den auf uns überkommenen Urkunden hat Bonnell 3 Komplexe karolingischer Erbgüter herausgeschält: die erste Gruppe in den Gauen Condroz und Famine im östlichen Belgien (in die Ardennen hineingreifend), die zweite Gruppe im Gau Woëvre, d. i. die Landschaft zwischen Metz und Verdun, und eine dritte Gruppe – das Mittelmoselgebiet um Trier samt der Eifel<sup>5</sup>. Mühlbacher faßte Bonnells Untersuchungen über die karolingischen Stammgüter und die „Heimat des Geschlechtes“ folgendermaßen zusammen, indem er zugleich die drei Gruppen Bonnells von rückwärts betrachtete: „Der ansehnlichste Teil des Besitzes gruppiert sich um die Familienstiftung Prüm: er liegt im Mosel-, Bid-, Karas- und Eifelgau, darunter Mehring und Schweich unterhalb Trier am linken Ufer der Mosel, unfern Prüm (gehörten dazu) Romersheim, Wetteldorf, Saresdorf u. a., weiter nordöstlich Blankenheim an den Quellen der Ahr, Keßeling im Bezirk von Sinzig, Rheinbach im Ripuariergau südwestlich Bonn. Der Stiftung in Echternach wird das Erbgut Bollendorf an der Sauer geschenkt, Pfalzel bei Trier anderweitig vertauscht. Weiter oben an der Mosel – hier geht Mühlbacher auf Bonnells zweite Gruppe über – liegen Pareid, dann Norroy (bei Pont-à-Mousson) im Gau Woëvre und Vigy bei Metz, die an St. Arnulf vergabt werden. Den westlichen Abschluß bildet der Mittellauf der Maas – Bonnells erste Gruppe also –: hier liegen in den alten Gauen Condroz und Famine (östlich und südöstlich Namur) Leignon, Wellin und andere Orte, dann Lierneux, die sämtlich den Klöstern Stablo und Malmedy anfallen. Es ist ein weites Gebiet, in dem die reichen Stammgüter sich zerstreuen: das Land vom Rhein längs der Mosel bis Metz, die Ardennen hindurch bis zur mittleren Maas, der Kern des Ostteiles des Frankenreiches“<sup>6</sup>.

Der Besitz in der Eifel und in der Umgebung von Trier scheint für Mühlbacher dabei – das sieht man auch an der Hervorhebung dieses dritten Komplexes Bonnells an die erste Stelle – der maßgeblichste gewesen zu sein<sup>7</sup>. Diesen

<sup>4</sup> H. E. Bonnell, a.a.O. S. 49 ff.

<sup>5</sup> H. E. Bonnell, a.a.O. S. 76 ff.

<sup>6</sup> E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, Bibliothek Deutscher Geschichte 2, (1896) S. 25.

<sup>7</sup> Ebenso deutlich sieht man das an Mülbachers Schluß aus der Besitzuntersuchung: „Die Karolinger sind somit ein deutsches Geschlecht“.

Mittelmosel-Eifel-Komplex scheint er zusammen mit dem um Metz-Verdun gelegenen Bestand auf die Linie Arnulfs von Metz innerhalb der bekannten karolingischen Vorfahrenschaft bezogen zu haben, so daß die Linie Pippins d. Ä. dadurch allein in das östliche Belgien eingeordnet wird. Andere, wie etwa S. Hellmann, haben den Mittelmosel-Eifel-Komplex mehr in einen Zusammenhang mit den karolingischen Erbgütern im östlichen Belgien bringen und Pippin dem Älteren zuweisen wollen<sup>8</sup>. Eine Klärung und Diskussion darüber ist nie erfolgt. Vielleicht hat man aber gerade deswegen in jüngerer Zeit in dieser Frage nach der landschaftlichen Herkunft der Karolinger die Antwort stets etwas summarischer gegeben und allgemein vom Maas-Mosel-Gebiet oder dem Lande zwischen Rhein und Maas gesprochen<sup>9</sup>.

Müssen wir uns aber mit solchen summarischen Angaben begnügen? Was hat es vor allem mit dem Mittelmosel-Eifel-Besitzkomplex auf sich, der durch Mühlbacher in den Vordergrund gerückt worden ist und heutzutage beinahe als der wichtigste erscheinen will? Hier bedarf es einer detaillierten Untersuchung, will man zu neuen Aspekten und vielleicht zur weitgehenden Klärung gelangen.

Es ist an erster Stelle zu prüfen, auf Grund welcher Urkunden man überhaupt den Mittelmosel-Eifel-Komplex als karolingischen Familienbesitz ansprechen kann. — Der Hauptteil des schon im Zitat aus Mühlbachers Karolingerbuch angeführten und im Mosel-, Bid-, Karas- und Eifelgau gelegenen Besitzes — es handelt sich insgesamt um 17 Ortschaften, darunter Mehring und Schweich an der Mosel unterhalb Trier, Prüm, Rommersheim, Wetteldorf und Sarresdorf sowie andere Orte in der Eifel, Kesseling im Bezirk von Sinzig und Rheinbach südwestlich Bonn usw. — taucht vornehmlich in 2. Urkunden auf: in einer Urkunde König Pippins und seiner Gemahlin Bertrada vom Jahre 762, mit der beide das etwa 10 Jahre vorher von ihnen wieder begründete Kloster Prüm, eine ältere aber wohl bald nach seiner Gründung wieder eingegangene Stiftung, reich beschenken<sup>10</sup>, und in einer Urkunde schon aus dem Jahre 721, nämlich der ersten Stiftungsurkunde dieses Klosters Prüm, die von einer gewissen Bertrada — einer älteren, der Gemahlin König Pippins gleichnamigen Dame, also einer Bertrada d. Ä. — und ihrem Sohn Heribert erlassen worden ist<sup>11</sup>. Zumal

<sup>8</sup> S. Hellmann, Das Mittelalter bis zum Ausgange der Kreuzzüge, Weltgeschichte hg. v. L. M. Hartmann, 2. Aufl. (1924) S. 33.

<sup>9</sup> H. Aubin, Die Herkunft der Karolinger, in: Karl d. Gr. oder Charlemagne? Acht Antworten deutscher Geschichtsforscher, (1935) S. 44; J. Fleckenstein, Karl der Große, Persönlichkeit und Geschichte, Bd. 28 (1962), S. 13. H. Zatschek, Wie das erste Reich der Deutschen entstand (1940), S. 30–40, möchte neben den Besitzgruppen zwischen Rhein und Maas noch einen alten karolingischen Besitzkomplex im Seinegebiet sehen. Dabei handelt es sich aber wohl um altes Fiskalgut bzw. um Besitztum, das durch Verschwägerung, auf die Zatschek selbst aufmerksam macht, angewachsen ist.

<sup>10</sup> MGDD Karol. I S. 23 nr. 16.

<sup>11</sup> H. Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I (1860) S. 10 f. nr. 8 vom 23. 6. 721. Der Rechtsakt der Klostergründung geschah im Namen beider, wenngleich Bertrada d. Ä., die offensichtlich verwitwet war, als die eigentlich Handelnde erscheint: *ego Bertrada seu Berta seu filius meus Chairibertus ... desideramus ... , ut a noxiis sceleribus nostris et filiis meis defunctis*

König Pippin und seine Gemahlin Bertrada, die man gewöhnlich als Bertrada d. J. bezeichnet, ca. 751/752<sup>12</sup> Prüm *in re proprietatis nostrae*<sup>13</sup> wiederbegründeten – wobei dies auf Drängen Bertradas geschehen sei<sup>14</sup> – und da aus den Reichsannalen bekannt ist, daß der Vater der Pippin-Gemahlin Graf in Laon war und Heribert hieß<sup>15</sup> und andererseits Bertrada d. Ä., die Erstgründerin von Prüm, 721 mit einem Sohn Heribert auftritt, ersieht man leicht, daß die ältere und die jüngere Bertrada in einem engen verwandtschaftlichen Konnex standen, daß Bertrada d. J. die erbende Enkelin Bertradas d. Ä. war. Heribert, Graf von Laon, ist das verbindende Zwischenglied.

Das haben auch Bonnell und Mühlbacher gesehen. Was hat sie aber veranlaßt, Bertrada d. Ä., auf die letztlich also auch das von Bertrada d. J. und König Pippin an Prüm erneut geschenkte Gut zurückgeht, als Karolingerin anzusehen und ihr Besitztum als altes karolingisches Familiengut aufzufassen? Mußten sie das nicht eo ipso als angeheiratetes Gut werten? Es hat damit folgende Bewandtnis. König Pippin ließ nämlich in seiner schon erwähnten großen Schenkungsurkunde für Prüm vom 13. August 762 vermerken: *Donamus pariter ego (Pippinus) et coniux mea Bertrada ad ipsum sacratissimum locum, quem in honore sancti Salvatoris vel sanctę Mariae construximus, res proprietatis nostrae in pago Charos villa quae dicitur Rumerucoyme*<sup>16</sup>, *tam illa portione, quem de genitore meo Karolo mihi advenit, quam et illa portione ipsius Bertradane, quam genitor suus Heribertus ei in alode dereliquit. . . . In reliquo vero ipsam villam (Prumiam) cum omni integritate sua ad ipsum sacratissimum locum tradimus . . . Similiter donamus in pago Riboariensi illam portionem in Reginbach, quam vassus noster Aglibertus per beneficium habuit (et) genitor meus Karolus mihi in alodem dereliquit, et illam aliam portionem in ipsa villa, quam Heribertus uxori nostrae Bertrade in alodem dimisit*<sup>17</sup>. König Pippin und seine Gemahlin waren also gleichzeitig in verschiedenen Orten – und zwar ein jeder bereits durch seinen Vater – begütert, sie hatten Anteile an der Herrschaft über

---

*mereamur emundare, propterea donamus . . . Signum † Bertradę, quę hanc cartolam fieri rogavit manu sua facto. Ego Charibertus subscripsi. Ego Bernarius †. Signum † Chrodolande. Ego Theodericus subscripsi.*

<sup>12</sup> Bereits in der Urkunde Kg. Pippins vom 27. Mai 752 (MG DD Karol. I S. 5 nr. 3) für das Kloster Prüm, dem damals Fischereirechte in der Mosel zwischen Mehring und Schweich verliehen wurden, heißt es: *quoniam siquidem monasterium quod dicitur Prumis superna nobis inspirante gratia a novo construximus opere in honore videlicet sancti Salvatoris vel sanctę Marię . . . ut nostra memoria et coniugis nostrę Bertradę a presentibus vel succedentibus monachis, quos ibi instituimus, perenniter habeatur . . .*

<sup>13</sup> So ausdrücklich in der Urkunde Kg. Pippins vom 13. 8. 762; vgl. oben Anm. 10.

<sup>14</sup> Wandalbert von Prüm weiß um 850 zu berichten, daß Pippin das Kloster Prüm *amore Christi et uxoris suae sanctae recordationis Bertradę rogatu provocatus* errichtet habe; MG SS XV S. 372.

<sup>15</sup> Annales regni Franc., ed. F. Kurze (1895) S. 8 ad a. 750: *Pippinus coniugem duxit Bertradam cognomine Bertam, Cariberti Laudunensis comitis filiam*; ebenso Annales Bertiniani, ed. G. Waitz (1863) S. 1 ad a. 749.

<sup>16</sup> Jüngere Abschrift (12. Jahrhundert): *Rumeresheim*.

<sup>17</sup> Vgl. Anm. 10.

die gleichen villae. Das mußte um so mehr auffallen, als diese Orte – Rommersheim am rechten Ufer der Nims südlich von Prüm und Rheinbach südwestlich von Bonn – in zwei verschiedenen Gauen lagen und recht weit voneinander entfernt sind (70 km Luftlinie). Da es sich dazu um echtes Erbgut und Familienbesitztum, Allod, handelte, konnte ganz berechtigt die Möglichkeit ausgeschieden werden, daß eine zufällige Besitznachbarschaft vorliegt. Man mußte gemeinsame Ahnen annehmen, unter denen das Familiengut einstmals geteilt worden ist, so daß es in getrennten Strängen auf König Pippin und Bertrada d. J. überkommen konnte.

Das hat man schon vor Bonnell so betrachtet; die Tatsache, daß König Pippin und seine Gemahlin Bertrada d. J. gemeinsame Vorfahren gehabt haben müssen, war z. B. schon J. G. Eckhart (1729) bewußt. Dieser hatte in seinen *Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis I* aus dem hier angeführten Sachverhalt der Urkunde von 762 den Schluß gezogen, Bertrada d. Ä. müsse eine Schwester Karl Martells gewesen sein<sup>18</sup>. Dem letzteren ist Bonnell aber nicht gefolgt – eine solche Aussage schien ihm doch wohl zu hypothetisch –; er und H. Hahn haben es mit der Annahme einer nicht näher bestimmbar Verwandtschaft zu den Karolingern bewenden lassen<sup>19</sup>. In jüngerer Zeit wurde in Anbetracht dieses Sachverhalts die Meinung vertreten, Bertrada d. Ä. sei wohl eine Schwester von Karl Martells Mutter Chalpaida gewesen oder habe einen Bruder Chalpaidas zum Manne gehabt<sup>20</sup>. In der französischen Forschung dagegen wird die Gründerin von Prüm seit J. Depoin und M. Chaume – vornehmlich wegen der „ausgesprochenen Merowingernamen Berta und Charibert/Heribert“, deren Aussagewert man noch aus den erzählenden Quellen der Merowingerzeit zu erhärten versuchte – als Merowingerprinzessin behandelt und zugleich in die Vorfahrenschaft Wilhelms von Gellone und des Markgrafen Bernhard von Septimanie eingereiht<sup>21</sup> bzw. in eine Seitenverwandtschaft zur Familie Irminas von Oeren gebracht<sup>22</sup>, ohne daß man dabei

<sup>18</sup> J. G. Eckhart, a.a.O. S. 336; danach N. Hontheim, *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica I* (1750) S. 112 Anm., und K. Schorn, *Eiflia sacra II* (1889) S. 325.

<sup>19</sup> H. Hahn, *Jahrbücher des fränk. Reiches 741–752* (1863) S. 153; H. E. Bonnell, a.a.O. S. 82; desgleichen M. Willwersch, *Die Grundherrschaft des Klosters Prüm* (Diss. Berlin 1912), S. 32.

<sup>20</sup> E. Ewig, *Trier im Merowingerreich*, (1954) S. 138: „Diese Verwandtschaft ist wahrscheinlich auf Karl Martells Mutter zurückzuführen. Denn über eine Heirat zwischen der älteren Bertrada und einem Arnulfinger ist nichts bekannt.“

<sup>21</sup> J. Depoin, *Étude sur le Luxembourg à l'époque Carolingienne*, in: *Ons Hémecht* 12 (1906) S. 427 ff.; M. Chaume, *Les origines du duché de Bourgogne I* (1925) S. 546; J. Calmette, *La famille de Saint Guilhem et l'ascendance de Robert le Fort*, in: *Annales du Midi* 39/40 (1927/28) S. 234.

<sup>22</sup> L. Levillain, *Études Mérovingiennes. La charte de Clotilde (10 mars 673)*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 105 (1944) S. 36. Bertrada solle die Schwester eines mit Hilfe des Leitnamensprinzips erschlossenen Charibert gewesen sein, der seinerseits Chrotlind, die Tochter der in der frühen moselländischen Geschichte als Gründerin von Echternach bekannten Äbtissin Irmina von Oeren, zur Frau und die in der Prümer Stiftungsurkunde von 721 genannten Zeugen als Kinder gehabt habe.

bemerkt hat, daß gerade und allein an ihrer genealogischen Einordnung die Möglichkeit hängt, ob die Karolinger aus der Mittelmosel-Eifel-Gegend entstammt sind. Denn war Bertrada d. Ä. tatsächlich die Tochter eines Merowingerkönigs – was vor kurzem auch P. Neu in einer kleinen Studie zur Gründungs-urkunde von Prüm aufzuzeigen versuchte, wobei er ihr außerdem den Austrasierdux Martin († 681) als Gemahl zuschrieb<sup>23</sup> – oder entstammte sie noch einem anderen Geschlecht, dann ist ja dieser Mittelmosel-Eifel-Komplex aus der Gruppe der ältesten karolingischen Erbgüter zu eliminieren.

Es gilt also, die Herkunft und Verwandtschaft Bertradas d. Ä. zu ermitteln, will man darüber urteilen, welche Stellung der Mittelmosel-Eifel-Komplex innerhalb der karolingischen Gütermasse einnahm, ob und in welcher Weise er zur Bestimmung der landschaftlichen Herkunft der Arnulfinger und Pippiniden herangezogen werden kann. Eine gründliche Beschäftigung mit der genealogischen Einordnung Bertradas d. Ä. ist um so notwendiger, als all das, was bisher zu dieser Frage vorgebracht wurde, einer kritischen Prüfung nicht standhält<sup>24</sup>.

\*

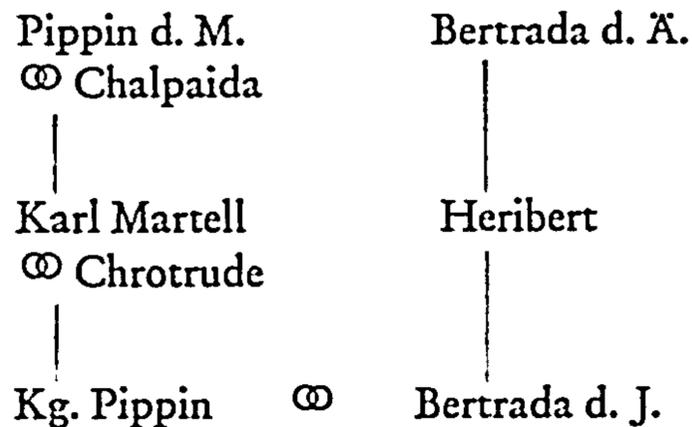
<sup>23</sup> P. Neu, Beiträge zur Gründungsgeschichte der Abtei Prüm, in: Landeskundliche Vierteljahrsblätter (Trier), Jg. 7 Heft 4 (1961) S. 148 f.

<sup>24</sup> Zur Unhaltbarkeit der Vermutungen über eine Abstammung Bertradas d. Ä. von den frühesten Karolingern vgl. weiter unten. — Die Angabe, Bertrada sei eine Merowingerprinzessin gewesen, begründet Depoin, a.a.O. S. 427, folgendermaßen: „Suivant le témoignage des Gesta Francorum, le roi Clotaire IV, proclamé contre Chilpéric II par Charles-Martel ... était le 'consanguineus' de ce maire du palais; de plus, il avait pour père Clovis, fils de Dagobert II. Ainsi Clovis, père de Clotaire IV, avait épousé une soeur de Pepin d'Heristal, fille du duc Ansegise et petite-fille de saint Arnoul de Metz. Bertrade, la fondatrice de Prüm, est la soeur et l'unique héritière de Clotaire IV ...“. Und er erklärt so den gemeinsamen Erbesitz, den die Enkelin dieser Bertrada und König Pipin — wie oben dargelegt — 762 innehaben. Dies übernimmt auch M. Chame, a.a.O. S. 546. Die Gesta Francorum, die seit der Edition von B. Krusch in MG SS rer. Merov. II S. 238–328 heute mehr und mehr als „Liber historiae Francorum“ bezeichnet werden, zeigen aber Kg. Chlothar IV. weder als „consanguineus“ Karl Martells, noch weisen sie eine Schwester dieses Königs namens Bertrada-Berta nach. Auch keine andere glaubwürdige Quelle zeigt ähnliche Angaben. Zum Fehlen aller Verwandtschaftsangaben in bezug auf Chlothar IV. vgl. schon Th. Breysig, Jahrbücher des fränk. Reiches 714–741 (1869) S. 119 f. Depoins Hinweis, a.a.O. S. 428 Anm. 233, auf die Vita S. Landradae (Acta Sancti Juli II [1867] S. 625), wo „la connexion entre les familles du roi Clotaire IV, de Pepin et d'Arnoul“ bezeugt sei, ist völlig wertlos, da sich diese Vita als ein ganz spätes, mit chronologischen und genealogischen Unmöglichkeiten überreiches Machwerk zu erkennen gibt.

Nach Depoin und Chame hat jene Chrodolanda, die neben Bernar und Theoderich als Zeugin bei der Abfassung der Urkunde vom 23. 6. 721 zugegen war, als Bertradas d. Ä. Tochter zu gelten; und Bernar und Theoderich seien deren Gemahl und Sohn gewesen, ja diesen Theoderich habe man als den gleichnamigen Vater Wilhelms von Gellone anzusehen. Daß die Zeugen, die bei Bertradas Schenkung an Prüm zugegen waren, nahe Verwandte gewesen sein sollen, ist weiter nichts als bloße Vermutung. Da Bertrada aber an der Stelle, wo sie die Zeugen erwähnt, nur von *viris magnificis* spricht und die zu erwartende Verwandtschaftsbezeichnung unterläßt, hat diese Vermutung gar keine Wahrscheinlichkeit für sich. Man wird vielleicht sogar — da ausdrücklich nur von *viris magnificis* die Rede ist und uns diese Urkunde lediglich in Abschrift im Prümer Goldenen Buch vorliegt — das *Signum + Chrodolande* in *Signum + Chrodolandi* zu ändern haben.

Levillains Hypothesen (vgl. Anm. 22) beruhen desgleichen auf der bloßen Annahme, daß die Zeugen der Urkunde von 721 nahe Verwandte Bertradas waren, nur gibt er ihnen

Auszugehen ist wieder von der Urkunde König Pippins vom Jahre 762. Die Väter König Pippins und der jüngeren Bertrada, Karl Martell und Graf Heribert, die in ihr als die ehemaligen Besitzer der an Prüm geschenkten Güter genannt sind, waren zweifellos keine Brüder, unter die ein elterliches Besitztum aufgeteilt worden sein könnte. Wir kennen ja Karl Martells Eltern recht genau: den Hausmeier Pippin d. M. und dessen Friedelfrau Chalpaida<sup>25</sup>; und wir kennen zumindest auch Heriberts Mutter, die ältere Bertrada.



Auch wenn man in der älteren Bertrada eine zweite Friedelfrau Pippins d. M. erblicken wollte und annähme, daß dieser Hausmeier die Orte Rommersheim und Rheinbach je zur Hälfte an seine Friedelsöhne gegeben hätte, so daß Karl Martell und Heribert als Halbbrüder anzusehen wären, stieße man auf Schwierigkeiten. Dann müßte ja König Pippin in der jüngeren Bertrada eine Verwandte 4. Grades (röm. Zählung) geheiratet haben, was natürlich den kirchlichen Gesetzen zuwidergelaufen wäre und Anstoß erregt hätte<sup>26</sup>. Anstoß kann aber

einen etwas anderen Grad als Depoin und Chaume. Wenn er durch das Leitnamenprinzip darauf kommt, einen Charibert als Bertradas Bruder anzunehmen und diesen Charibert als Gemahl einer Tochter Irminas von Oeren anzusehen, wie ein Charibert ja auch in einer Urkunde Irminas als Zeuge aufträte, so ist zu sagen, daß gerade dieser Charibert lediglich ein Diakon der Trierer Kirche gewesen sein dürfte (man vgl. nur die Unterschriften sämtlicher Urkunden Irminas bei Wampach, Grundherrschaft Echternach I, 2), von dem über Verwandtschaft und adlige Abstammung gar nichts verlautet. So bleibt alles eine gedankenreiche Konstruktion ohne zwingenden Beweisgang.

Für seine Angabe, daß Bertrada seu Berta mit dem dux Martin verheiratet gewesen sei, stützt sich P. Neu, a.a.O., auf F.-X. Masson, *Annales Ardennaises* (1861), ein völlig unkritisches Buch, in dem auf S. 406 f. das Regest zweier Urkunden aus den Jahren 673 und 679 gegeben wird: *Nos Martinus Dei gratia dux Austriae Mosellanae ac Moseland pro salute mea et conjugis Berthae, ducissae Bavariae, filiorum et filiarum Eleutheri, Lamberti etc.* Diese Berta sei Bertrada von Prüm gewesen, und Martin habe seinerseits als Vetter Pippins d. M. zu gelten. Diese beiden Urkunden (vollständiger Druck bei J. M. Pardessus, *Diplomata, chartae, epistolae, leges etc.* II [1849] S. 161 nr. 371 und S. 180 nr. 390) sind aber ganz plumpe Fälschungen des berühmten Fälschers Rozières (vgl. die jeweiligen Anmerkungen bei Pardessus, a.a.O.), und alles darauf Aufbauende ist somit ohne Wert.

<sup>25</sup> Quellen bei BM<sup>2</sup> nr. 301.

<sup>26</sup> Zum kirchlichen Kampf gegen Verwandtenehen in damaliger Zeit vgl. H. v. Schubert, *Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter* (1921) S. 695, und F. Beyerle, *Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung*, in: *Zeitschrift d. Savignystiftung f. Rechtsgesch.*, germ. Abt. 49 (1929) S. 331 ff. und 340 ff. Dort wird aufgezeigt, daß vom Jahre 726 ab Ehen von Geschwisterenkeln kirchlich unzulässig waren und daß 733 das Verbot *usque ad septimam generationem* ausgesprochen wurde.

diese Ehe König Pippins und Bertradas d. J. keinesfalls erweckt haben, da doch Bonifaz, der durch seine Briefe als ein besonderer Streiter gegen die bei den Germanenstämmen noch hin und wieder übliche Heirat von Blutsverwandten bekannt ist, Pippin selbst gesalbt hat und zumal doch Pippin und Bertrada 754 vom Papste persönlich nochmals in St. Denis gesalbt worden sind<sup>27</sup>. Auch tritt Pippin 754/55 eigens mit einem Capitulare gegen *incestuosi* und gegen verbotene Ehen – einschließlich solcher 4. Grades – hervor<sup>28</sup>! Eine solche Blutsverwandtschaft kann also nicht vorgelegen haben. Dabei ist zu beachten, daß damals – zumindest was die kirchlichen Bestimmungen betrifft – noch der 7. Blutsverwandtschaftsgrad als eehindernd galt.

Desgleichen können Karl Martells Mutter Chalpaida und die ältere Bertrada keine Schwestern bzw. Bertradas ungenannter Gemahl und Chalpaida keine Geschwister gewesen sein, da dann König Pippin bei einer Heirat mit der jüngeren Bertrada noch immer eine nach den kirchlichen Bestimmungen unzulässige Verwandtenehe eingegangen wäre. Auch die Annahme, daß Karl Martell und die ältere Bertrada Geschwister waren, Kinder Pippins d. M. – so 1729 J. G. Eckhart –, führt aus dem Zyklus der unerlaubten Verwandtenehe nicht heraus.

Aber gibt es nicht doch eine Möglichkeit, bei der König Pippin und die jüngere Bertrada jeweils durch ihre Väter Besitz- und Herrschaftsanteile an den gleichen Gutsbetrieben (*villae*) erben konnten, ohne daß sie in echter Weise miteinander verwandt, blutsverwandt, waren? Sucht man Seitenverwandte, die keine Blutsverwandtschaft zwischen König Pippin und Bertrada d. J. schufen und von denen dennoch Erbgut in beider Hände gelangen konnte, so können nur solche näher in Betracht gezogen werden, die in der Gegend von Prüm, in der Eifel oder an der mittleren Mosel auch anderweitig mit Besitz nachgewiesen sind. Unser Blick fällt hier notgedrungen auf die Familie Irminas von Oeren, die in diesen Landstrichen um 700 reich begütert war, der die Klöster Echternach und Oeren bei Trier ihre Gründung verdanken und aus der ja auch – wie C. Wampach, der verdiente Editor der Echternacher Urkunden, gezeigt hat – Plektrud, die rechtmäßige Gemahlin Pippins d. M., hervorgegangen ist<sup>29</sup>.

Irmina, die das Kloster Echternach begründete und ihren Erbteil an der villa Echternach, ihren Besitz in Badelingen, Matzen(?), Osweiler und auf dem Feiener Köpfchen an ihre Stiftung übertrug, wenig später mit dem notwendigen Kirchengerät ausstattete sowie mit der Ortschaft Berg im Zülpichgau und mit Besitzungen in Steinheim a. d. Sauer und innerhalb der Stadtmauer von Trier beschenkte, hatte – wie eine weitere Schenkungsnotiz aus Echternach zeigt – zwei Töchter namens Attala und Crodolindis. *Ymena deo sacrata et Attala atque*

<sup>27</sup> B M<sup>2</sup> nr. 76 a. Dazu Th. Schieffer, Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954), S. 259.

<sup>28</sup> M G C a p i t. I S. 31 nr. 13.

<sup>29</sup> C. W a m p a c h, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 1 Textband (1929) S. 113-135; d e r s., Irmina von Oeren und ihre Familie, in: Trierer Zeitschrift 3 (1928) S. 144 ff.; Th. Z i m m e r, Das Kloster St. Irminen-Oeren in Trier, in: Trierer Zeitschrift 23 (1954/55), S. 28 ff.

*Crodelindis, filie ipsius*, schenken ihren *a parentibus suis* überkommenen Güteranteil zu Köwerich und Badelingen, das bereits in Irminas Gründungsurkunde für Echternach genannt ist<sup>30</sup>. Diese Attala ist aber mit Adela, der Gründerin von Pfalzel, identisch, denn in deren Testament heißt es, daß sie nicht nur die Orte *Botbergis* bzw. *Bietbergis* (= Bitburg?) und *Beslanc* (= Beßlingen) etc. an Pfalzel übergab, sondern auch *res illas in villa que dicitur Bedelingis* (= Badelingen), *sitas pago Betense, quantumcumque michi Gauciofridus et Wighericus per venditionis titulum contulerunt*. Man sieht also eine Dame mit erworbenem Gut in Badelingen wieder, wo vorher schon eine gleichnamige mit elterlichem Erbesitz anzutreffen war, wodurch an der Identität von Attala und Adela nicht zu zweifeln ist. Von den Villen *Botbergis/Bietbergis* (Bitburg?) und *Beslanc* (Beßlingen) heißt es nun außerdem im Adela-Testament: *quas ego a dulcissima germana mea Regentrudi dato precio comparavi et ei ex legitima hereditate et de genitore suo <Dagoberto> quondam legibus obvenit et ipsa germana mea Regentrudis vel missi sui contra Plectrudem in partem receperunt*<sup>31</sup>. Nun wissen wir aber, daß der „Libellus de rebus Treverensibus“ des 11. Jahrhunderts, der das Adela-Testament überliefert, die Tendenz verfolgt, die beiden Klöster Oeren und Pfalzel besonders hervorzuheben<sup>32</sup> und daß dadurch die Angaben über die Abstammung der beiden Klostergründerinnen, sie seien von königlichem Geblüt – Töchter König Dagoberts – kein Vertrauen verdienen. Solche Angaben sind zur Hebung des Ansehens dieser Trierer Klöster interpoliert. Dürfen wir aber immerhin entnehmen, daß Adela eine Schwester Regentrud hatte, die durch ihren Vater ... mit einer Plektrud gemeinsamen Besitz in Bitburg (?) und Beßlingen hatte, also deren nahe Verwandte gewesen sein muß, ja, wissen wir aus anderen Urkunden dieser Zeit, daß die im Adela-Testament bei der Nennung Plektruds verwendete „contra NN in partem recipere“-Formel Teilung unter gleichberechtigte Erben, zumeist Geschwister, anzeigt<sup>33</sup> und daß diese Plektrud einerseits somit Adelas und Regentruds Schwe-

<sup>30</sup> Vgl. C. Wampach, *Gesch. d. Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I*, 2 Quellenband (1930) S. 17 ff. nrn. 3, 4, 6, 9, 10 und 12. Die dort gegebenen Ortsidentifizierungen sind teilweise nach J. Vannérus, *Le cartulaire de l'abbaye d'Echternach (698-1222)*, in: *Bulletin de la Commission Royale de Toponymie et Dialectologie VI* (1932) S. 213 ff., zu berichtigen.

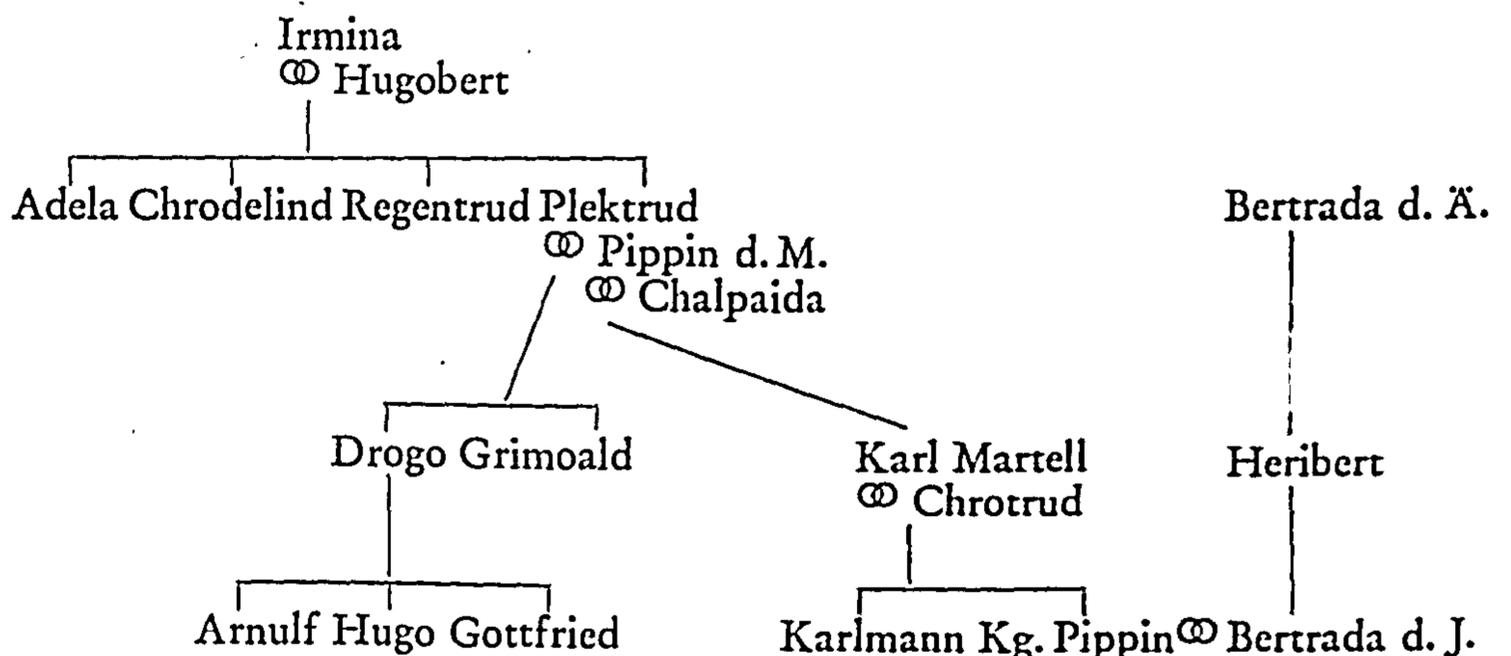
<sup>31</sup> C. Wampach, *Urkunden- und Quellenbuch zur Gesch. der altluxemburgischen Territorien I* (1935) S. 18 ff. nr. 19; *MG SS XIV* S. 105.

<sup>32</sup> Vgl. Wattenbach-Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im MA I*, 2 (1948) 2 S. 177.

<sup>33</sup> Vgl. K. Zeuß, *Traditiones possessionesque Wizemburgenses* (1847) nr. 11 vom 20.12.734: Herzog Liutfrid schenkt *res meas, quod in Batenandovilla pater meus moriens dereliquit et ego contra germano meo Hebrohardo in porcionem recepi et ad me pervenit*; ebenda nr. 9 vom 23.3.735: Liutfrids Bruder Eberhard hat *in villa nuncupante Badenandovillare, quicquid Uuitharius ibidem pro beneficio nostro visus est habere et ego contra germane meo ad partem recepi*; C. Wampach, *Echternach I*, 2 S. 67 nr. 27: Karl Martell schenkt in Bollendorf *quantumcumque mihi ibidem obvenit de genitore meo Pippino, quod contra allodiones meos recepi*. Die *allodiones* (Miterben) sind hier die Söhne seines verstorbenen Bruders Drogo; vgl. S. 11. Hier erben also nach dem germanischen Eintrittsrecht an Stelle des verstorbenen Bruders dessen Söhne. Vgl. außerdem *MG Formulae* S. 82 nr. 10

ster gewesen sein dürfte, und finden wir außerdem 715/16 Herzog Arnulf, d. h. den Enkel Pippins d. M. und seiner rechtmäßigen Gemahlin Plektrud, gerade in Bitburg wieder<sup>34</sup> und sehen dazu auch in Beßlingen später den König Pippin, den berühmteren Enkel Pippins d. M., als Grundbesitzer hervortreten<sup>35</sup>, so ist es klar, daß diese Plektrud des Adela-Testamentes andererseits auch die Gemahlin Pippins d. M. gewesen ist. Pippins d. M. (rechtmäßige) Gemahlin ist nun aber des öfteren als Tochter eines Hugobert bezeugt<sup>36</sup>. Wenn nun schon durch die „contra NN in partem recipere“-Formel Plektrud als vermutliche Schwester Adelas von Pfalzel anzusehen war, so wird in dieser Hinsicht die letzte Unsicherheit durch die Vaternennung Plektruds behoben. Denn gerade von diesem Namen Hugobert her wird es leicht verständlich, daß die Trierer Tradition aus Adelas Vater einen König Dagobert machen konnte. Ein möglicherweise im Original schon schlecht lesbares Hugobert konnte wohl leicht als Dagobert angesehen oder auch *Hu* in *Da* geändert werden<sup>37</sup>.

Indem man nun noch die Söhne Pippins d. M. beachtet, die aus seiner Ehe mit Plektrud hervorgingen und indem wir auch jenen Sohn heranziehen, den Pippin d. M. aus seiner Friedelehe mit Chalpaída hatte, sowie auch Pippins bekannte Enkel (durch Drogo) einzeichnen, ergibt sich das folgende genealogische Bild:



Hier dürfen wir wieder zu unserer Frage zurückkehren, ob es nicht doch eine Verbindung gibt, bei der es möglich war, daß König Pippin und seine Gemahlin, die jüngere Bertrada, jeweils durch ihre Väter Besitz- und Herrschaftsanteile an

(= Marculf II, 10), S. 83 nr. 12 (= Marculf II, 12), S. 275 nr. 12 (= Lindenbruch 12) etc. Aus dem burgundischen Rechtsbereich vgl. etwa das Testament der Burgundofara von 632 (Pardessus, a.a.O. II nr. 257): *portionem meam de villa Campellis nomine, quam contra germanos meos in parte accepi* bzw. *quem contra germanos meos per legitimam divisionem ibidem visa sum accepisse*; es ist eine Fälschung des 9. Jhs., vgl. MIOG Ergbd. 14 (1939) S. 1–12.

<sup>34</sup> C. Wampach, Echternach I, 2 S. 63 nr. 25.

<sup>35</sup> MG DD Karol. I S. 71 nr. 51.

<sup>36</sup> C. Wampach, Echternach I, 2 S. 39 nr. 14, S. 42 nr. 15, S. 59 nr. 24.

<sup>37</sup> So schon A. Halbedel, Fränkische Studien (Diss. Berlin 1915) S. 17 ff. – Für den Beweisgang, daß Pippins d. M. Gemahlin Plektrud die Schwester Adelas von Pfalzel war, ließe sich auch noch die Besitzabfolge in *monte Clotariense* (Klüsserath oder Klotten?) heranziehen; vgl. unten Anm. 53.

altem, ehemals einheitlichem Familiengut hatten, ohne miteinander blutsverwandt zu sein. Eine Lösung ergibt sich, wenn man die Aufteilung eines ehemals gemeinsamen Besitzes nicht in der Generation von Karl Martell und Graf Heribert sucht, sondern schon früher, etwa in der Generation von deren Eltern, wenn man etwa Bertrada d. Ä. oder ihren ungenannten Gemahl zu den Geschwistern Adela, Chrodelind, Regentrud und Plektrud zählt. Steht es doch auch fest, daß Rommersheim, wo 762 beide Linien Besitzanteile haben, schon zu Zeiten Bertradas d. Ä. geteilt war: diese schenkte 721 *de Romairovilla de nostra portione medietate*. Sie selbst hatte dort also nur eine portio, einen Anteil, erhalten. Ebenso ist für andere Orte diese Teilung schon in der Urkunde Bertradas d. Ä. vermerkt<sup>38</sup>. Sucht man also die Geschwisterschaft und die Aufteilung von Besitz unter Geschwistern bereits in der Generation Bertradas d. Ä. mit gleichzeitigem Blick nicht auf die agnatische karolingische Linie, sondern auf die Familie der rechtmäßigen Gemahlin Pippins d. M., Plektrud, d. h. mit Blick auf die Irmina-Sippe, so lassen sich beide gesuchten Voraussetzungen – Erb- aufspaltung und dennoch keine Blutsverwandtschaft in der Nachkommenschaft – antreffen. Es ist nunmehr leicht erklärlich, daß altes Familiengut der Irmina-Hugobert-Sippe an Heribert und die jüngere Bertrada gelangen und auch gleiches Gut durch Plektruds Ehe mit Pippin d. M. an den Friedelsohn Pippins d. M., Karl Martell, und dessen Sohn König Pippin kommen konnte. Ja, in diesem Falle bestand dann auch keine eheliche Blutsverwandtschaft zwischen König Pippin und der jüngeren Bertrada. Freilich muß dabei vorausgesetzt werden, daß Pippin d. M. seinen Friedelsohn Karl Martell auch mit Gütern ausstattete, die seine rechtmäßige Gattin Plektrud mit in die Ehe brachte. Aus anderen fränkischen Quellen dieser Zeit weiß man schon, daß Vollgeschwister und gleichvaterige Halbgeschwister keinesfalls verschieden geerbt haben<sup>39</sup>. Man kann aber sogar auch – was unseren speziellen Fall anbetrifft – die Gleichstellung des Friedelsohnes Karl Martell mit den Nachkommen aus der rechtmäßigen Ehe Pippins d. M. in der Erbfrage noch anderweitig belegen. Man findet ja doch den *Arnulfus dux, filius Drogune quondam ducis*, Pippins d. M. und Plektruds Enkel, im Jahre 715/16 mit einem Erbanteil – *portio*, die ihm *legibus obvenit*<sup>40</sup> – an der villa Bollendorf (*Bollanvilla*) vor<sup>41</sup> und sieht, daß auch Karl Martell 718 in dieser *villa que vocatur Bollunvilla sive Bollunthorp* begütert war, indem er dort besaß, *quantumcumque mihi ibidem obvenit de genitore meo Pippino*,

<sup>38</sup> Vgl. unten S. 12 f.

<sup>39</sup> J. Ficker, Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte, III/2 – Westfränk. Recht, (1898) S. 459 f.

<sup>40</sup> Diese Formulierung läßt nicht auf Kauf oder Tausch schließen; man beachte zum Vergleich nur die folgenden Urkunden, die eindeutig den erbrechtlichen Zusammenhang dieser Wendung zeigen: H. Beyer, Mittelrhein. UB I S. 17 nr. 14 – *quicquid de parte genetricis tuę Bertradane tibi itaque ibidem legibus obvenit, tam de alode quam et de comparato seu de qualibet adtracto ...*; ebenda S. 44 nr. 39 – *vel quicquid de parte genetricis meę Theodanę michi ibidem legibus obvenit vel quicquid ego de anitanę meę Bobanę ibidem comparavi dato precio ...*; C. Wampach, Quellenbuch I S. 25 nr. 19 – *quę ei ex legitima hereditate et de genitore suo quondam legibus obvenit*.

<sup>41</sup> C. Wampach, Ehternach I, 2 S. 62 nr. 25.

*quod contra allodiones (= Miterben) meos recepi*<sup>42</sup>. Pippin hat also seinen Friedelsohn in Erbfragen keinesfalls seinen Enkeln, die nach dem Eintrittsrecht an die Stelle seiner rechtmäßigen Söhne traten, hintangestellt<sup>43</sup>.

Es fragt sich jetzt nur, ob bei einer solchen Sicht die ältere Bertrada oder ihr ungenannter Gemahl den Geschwistern Adela, Chrodelind, Regentrud und Plektrud zuzuzählen ist. Könnte man hier eine Echternacher Traditionsnotiz vom Jahre 696 verwenden, in der ein Graf Gerbert mit seiner Schwester Bilitrud (= Plektrud) genannt wird<sup>44</sup>, und ließe sich also annehmen, daß die Geschwister Adela, Chrodelind, Regentrud und Plektrud noch einen Bruder Gerbert (= Herbert) hatten, so wäre dieser leicht als der Gemahl Bertradas d. Ä. zu vermuten, zumal sich dann auch der Name Heribert bei Bertradas Sohn einfach erklären ließe. Diese Bilitrud/Plektrud wird aber ausdrücklich als *deo sacrata* bezeichnet, was Pippins d. M. Gemahlin 696 aber niemals war<sup>45</sup>. Eine Identifizierung verbietet sich somit von selbst, und der Anhaltspunkt dafür, daß Bertradas Gemahl aus der Irmina-Hugobert-Sippe stammte, schwindet<sup>46</sup>. Die Prümer Urkunden lassen sogar das Gegenteil einer solchen Konstruktion als richtig erkennen.

Bertrada d. Ä. schenkte nämlich 721: *de Romairovilla de nostra portione medietate, et de Prumia medietate similiter, ad Saaingas in Moslisi super fluvio Mosella totum, de Bursis quicquid est de nostra parte totum, et de Blancio quicquid nobis obtingit totum, Bertilingas nostra parte tota donamus...*<sup>47</sup>. Sie schenkte also in Rommersheim von ihrem Anteil die Hälfte, von Prüm die Hälfte – wobei allerdings aus einer anderen Stelle hervorgeht, daß sie dort auch nur eine *portio* besaß<sup>48</sup> – von den anderen genannten Orten ihren Anteil ganz.

<sup>42</sup> Ebenda S. 67 nr. 27.

<sup>43</sup> Überdies ist Karl Martell auch seit 723 gegen seine Neffen rücksichtslos vorgegangen; er inhaftierte nicht nur die zwei Söhne Drogos (vgl. BM<sup>2</sup> nr. 35 b), sondern zog wohl auch deren Besitzungen ein, wie er auch schon 717 Plektrud zwang, die *thesauros patris sui* herauszugeben (BM<sup>2</sup> nr. 30 t). Nicht zuletzt dadurch konnte Karl Martell also auch Besitzungen aus dem Erbe Plektruds an sich bringen.

<sup>44</sup> C. W a m p a c h, Echternach I, 2 S. 17 nr. 2.

<sup>45</sup> Als *deo sacratae* bezeichnete man damals vornehmlich Nonnen, die in einem Kloster Profesß abgelegt hatten, aber auch Witwen, die sich nicht wieder zu verheiraten gelobten; Eintritt in ein Kloster war dabei nicht immer erforderlich. Beides trifft 696 für Pippins d. M. Gemahlin nicht zu. *Deo sacrata* konnte endlich auch noch eine solche Frau genannt werden, die sich bei Lebzeiten ihres Gatten und mit dessen Einverständnis Gott weihte, d. h. wo die Ehegatten ihren Lebensbund zu einer „Josephsche“ werden ließen. Pippins d. M. Gemahlin ist aber noch 702, ca. 703, 706 (2 X) und 714 neben ihrem Mann bezeugt (vgl. MG Diploma Merov. S. 92 ff. und BM<sup>2</sup> nrn. 10–20); und sie ist dabei stets als *coniunx* bzw. *matrona mea*, aber niemals als *deo sacrata* gekennzeichnet.

<sup>46</sup> Möglicherweise hat man hier Geschwister Hugoberts oder Irminas vor sich. Ihre Beziehungen zu Willibrord und Echternach, die wir auch gerade bei Irmina und ihren Angehörigen sehen, legt eine solche Vermutung nahe. Außerdem könnten auch die Namen für die Zugehörigkeit zu dieser Sippe sprechen.

<sup>47</sup> H. B e y e r, Mittelrhein. UB I S. 11 nr. 8.

<sup>48</sup> Von der Begrenzung des zur villa Prüm gehörigen Waldes, der dem Kloster übertragen wurde, heißt es u. a.: *deinde per Milina (= Mehlenbach) usque usque ubi nobis*

Rommersheim, Prüm, Bursis (= Birresborn oder Burbach sö. Prüm?), Blancio (= Oberweis an d. Prüm oder Blankenheim an d. Ahr?) und Birtlingen waren also damals schon unter verschiedene Besitzer geteilt<sup>49</sup>. Hatte also Bertrada d. Ä. 721 schon Miterben mit anderen portiones in den genannten Orten neben sich, und gibt sie dazu noch an, daß diese Orte ihre Vorfahren innehatten – *antecessores nostri tenuerunt* – und daß dieses Gut nicht etwa von ihrem Gemahl (maritus, vir) hinterlassen worden ist, dann kann bei einer solchen Sicht einer älteren Erbgemeinschaft nicht Bertradas d. Ä. ungenannter Gemahl, sondern nur Bertrada d. Ä. selbst in die Reihe der uns schon bekannten Geschwister Adela, Chrodelind, Regentrud und besonders Plektrud – über die nur der andere Teil des geteilten Gutes eben durch Pippin d. M. auf Karl Martell und König Pippin kommen konnte – eingefügt werden. Wir haben wohl auch sie als eine Tochter Irminas von Oeren und des Seneschalls Hugobert anzusehen<sup>50</sup>. Insofern

*obtingit legitimo usque ad Uuinaro curte usque ad illa marca, qui nobis obtingit...* Es muß also noch andere Teilhaber gegeben haben.

<sup>49</sup> Die Identifizierung der Ortsnamen in der Urkunde von 721 bereitet manche Schwierigkeiten. Das liegt z. T. daran, daß die Urkunde nur in Abschrift im Prümer Goldenen Buch erhalten ist, wobei mit Abschreibefehlern zu rechnen ist, und z. T. auch an dem Umstand, daß diese Urkunde ursprünglich von einem Romanen abgefaßt worden ist, der Worte einer romanischen Volkssprache einfließen ließ (vgl. W. Levison, Zur ältesten Urkunde des Klosters Prüm, in NA 43 (1922) S. 383 ff.) und wohl auch die Ortsnamenformen romanisierte oder in der Sprechweise einer romanischen Sprachinsel wiedergab. *Romairo-villa* ist dabei leicht als das *Rumeruco-yme* bzw. *Rumeresheim* der Schenkungsurkunde Kg. Pippins von 762 zu erkennen. *Blancio* mag für diesen romanischen Schreiber der romanische Name für die spätere Prümer *curia Veys que sita est super Prumiam fluvium* (Beyer, Mittelrhein. UB I S. 159) gewesen sein, das heutige Oberweis an der Prüm. Bisher pflegte man allerdings Blankenheim an der Quelle der Ahr oder Blens an der Roer nördl. von Heimbach – mit einem Fragezeichen, weil dort kein Prümer Besitz nachgewiesen werden kann – heranzuziehen; vgl. etwa H. E. Bonnell, Anfänge S. 83, E. Mühlbacher, Karolinger S. 25, C. Wampach, Echternach I, 1 S. 123. *Sazingas*, obwohl ausdrücklich als im Moselgau und *super fluvio Mosella* gekennzeichnet, wird öfters mit Sarresdorf bei Gerolstein a. d. Kyll identifiziert (E. Ewig, Trier S. 173). Hier hat man aber doch wohl eher – zumal wenn man das erste a als ursprüngliches u ansieht, das bei der Abschrift als offenes a aufgefaßt wurde – Schweich an der Mosel vor sich, von dem König Pippin 762 sagt, er schenke es ebenso wie Mehring an das Kloster Prüm: *in pago Muslinse super fluvium Muselle villas nostras his nominibus Marningum et Soiacum* (MG DD Karol. I S. 23 nr. 16); so übrigens schon Bonnell, a. a. O. S. 82. *Bursis* könnte das *Birgisburias* der Pippinurkunde von 762 sein: *Tradimus alia duo loca in Carasco ad eundem monasterium, id est Watzbilitorp (= Wetteldorf) et Birgisburias (= Birresborn ö. Prüm)*; so auch Bonnell, a. a. O. S. 83; Beyer, Mrh. UB I S. 780, denkt an Portz bei Meurich im Kreise Saarburg; eher könnte man noch an Burbach sö. Prüm denken. *Bertelinas* ist sicher das *Berzelingen* des Prümer Güterverzeichnisses von 893 (Beyer, Mrh. UB I S. 154), das sich eindeutig mit Birtlingen/Kr. Bitburg identifizieren läßt, obgleich hier Bonnell, a. a. O. S. 83, Betteldorf oder Berlingen an der Kyll vorschlägt, C. Wampach, Quellenbuch I S. 15 nr. 16 und Echternach I, 1 S. 123, Beßlingen/Luxemburg angibt und E. Ewig, Trier S. 173, mit Bettlingen identifiziert, da H. Beyer fälschlicherweise *Bettelinas* gelesen hatte.

<sup>50</sup> Theoretisch besteht freilich auch die Möglichkeit, daß Bertrada d. Ä. und Plektrud, Adela etc. nicht Geschwister waren, sondern bereits Cousinen, und daß die betreffende Teilung in Rommersheim etc. schon eine Generation früher oder sogar noch eher stattfand. Dagegen

verwundert es auch nicht mehr, daß Bertrada d. Ä. mit ihrem Sohn Heribert im selben Jahr, in dem sie Prüm gründete (721), auch noch an Echternach, also an die Stiftung Irminas, an die damals auch Chrodelind und Adela schenkten, eine Dotation vornahm<sup>51</sup>.

Auch noch eine andere Überlegung läßt sich dafür anführen, daß Bertrada d. Ä., und nicht ihr unbekannter Gemahl, der Irmina-Hugobert-Sippe entstammte. Aus der Lex Salica und der Lex Ribvaria wissen wir, daß Töchter keinen Grund und Boden (Allod) erben konnten, sobald männliche Nachkommen in einer Familie vorhanden waren. *De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint; et ad virile sexu tota terra pertineat.* Dieser Rechtssatz hat sich – wie ein Studium der Formulae und der geübten Rechtspraxis ergibt – erst im Verlaufe des 8. Jahrhunderts gelockert; und erst das 9. Jahrhundert hat der fränkischen filia ein gleiches Erben mit dem filius gebracht<sup>52</sup>. Wollte man nun nicht Bertrada, sondern ihren ungenannten Gemahl in die Reihe der Geschwister Adela, Chrodelind, Regentrud und Plektrud einreihen, dann hätten uns jene Damen nicht so reich an Ländereien begütert entgentreten dürfen, wie wir das an Hand des Adela-Testaments und der Echternacher Urkunden sahen. Auch dies spricht also für die Einreihung der reichen Erbtochter Bertrada, nicht ihres Gemahls, in die Reihe der Hugobert-Irmina-Kinder.

\*

Damit können wir die genealogischen Betrachtungen abbrechen und zur Ausgangsfrage nach der landschaftlichen Herkunft der Karolinger zurückkehren. Nachdem sich gezeigt hat, daß Bertrada d. Ä., die Gründerin von Prüm, nicht der Agnatio der Karolinger zugerechnet werden kann, ergeben sich für unsere Hauptfrage verschiedene Konsequenzen. Denn 11 von den insgesamt 17 Ortschaften des Mittelmosel-Eifel-Besitzkomplexes, der den frühen Karolingern seit Bonnell immer wieder zugeschrieben wird, stehen mit Bertrada d. Ä. und der Hugobert-Irmina-Sippe in unmittelbarem Zusammenhang. Es sind dies: *Prumia* (= Prüm), *Romairo-villa/Rumeruco-yme* (= Rommersheim s. Prüm), *Saaingas/Soiacum* (= Schweich a. d. Mosel), *Bursis/Birgisburias* (= Birresborn ö. Prüm?), *Blancio* (= Oberweis a. d. Prüm, oder Blankenheim a. d. Ahrquelle?), *Bertelingas* (= Birtlingen), *Reginbach* (= Rheinbach sw. Bonn), *Sarabodisvilla* (= Sarresdorf a. d. Kyll, ö. Prüm), Besitzungen *in monte Clotariense* (= Klüßerath oder Klotten), *Epternacum* (= Echternach) und *Belslang/Beslanc* (= Beß-

sprechen aber doch wohl – wenn man sie wörtlich nimmt – die Teilungsangaben in der Urkunde der älteren Bertrada: *de nostra portione ... quicquid nobis obtingit bzw. nobis obtingit legitimo.* Diese Anteile, *portiones*, sind Bertrada d. Ä. rechtmäßig „widerfahren, zuteil geworden“ (vgl. auch die ähnlichen Stellen in Anm. 40), was auf eine jüngere, nicht auf eine schon eine Generation zurückliegende Teilung hindeuten dürfte.

<sup>51</sup> C. Wampach, Echternach I, 2 S. 77 nr. 33.

<sup>52</sup> Vgl. O. Opet, Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte (1888), S. 35 ff. Gegen die ursprüngliche Gleichstellung der Frauen in Erbrechtsfragen bei den Franken, die J. Ficker, Erbenfolge III, 2 S. 605, meinte annehmen zu dürfen, hat H. Brunner, Kritische Bemerkungen, in ZRG germ. Abt. 21 (1900), Stellung genommen.

lingen, Kanton Clerf, Luxemburg)<sup>53</sup>. Von den restlichen 6 – es handelt sich um das Klösterchen *Casleoca* (= Keßlingen sw. Ahrweiler) mit der *silva Mellere*, *Maringum* (= Mehring a. d. Mosel), *Uuathilentorp* (= Wetteldorf sö. Prüm), *Marciaco* (= Mötsch sö. Bitburg), *Bollunevilla* (= Bollendorf a. d. Sauer) und *Palatiolum* (= Pfalzel b. Trier)<sup>54</sup> – läßt sich z. T. dadurch, daß bei ihnen entweder auch wieder nur von *portiones* die Rede ist, über die König Pippin verfügen kann, oder daß sie in unmittelbarer Nachbarschaft der Ortschaften der Bertrada-Urkunde von 721 liegen, sehr wahrscheinlich machen, daß sie mit dem Gut der Bertrada-Urkunde in alter Verbindung standen, d. h. daß sie auch zu den alten Hugobert-Irmina-Besitzungen gehörten<sup>55</sup>. Der Eifel- und Mittelmoselkomplex, den wir seit der Mitte des 8. Jahrhunderts in den Händen der Karolinger sehen, scheint also dem karolingischen Hause erst durch die Ehe Pippins d. M. mit Plektrud und die Vermählung König Pippins mit Bertrada d. J. zugewachsen zu sein und letztlich aus dem Besitz der Hugobert-Irmina-Sippe zu stammen.

Zumal hierdurch die von Bonnell ermittelten und in unser Standardwissen von der frühen Karolingerzeit eingegangenen drei Blöcke ursprünglichen Karolingerbesitzes auf zwei zusammenschmelzen, läßt sich die landschaftliche Herkunft des arnulfingischen und des pippinidischen Vorfahrenstranges nun auch

<sup>53</sup> Die ersten 6 Orte entstammen der Urkunde Bertradas d. Ä. vom Jahre 721; für Rheinbach wird durch die Aufteilung und die Teilhabe Heriberts und Bertradas d. J., welche aus Kg. Pippins Urkunde vom 13. 8. 762 hervorgeht, die Herkunft aus der Hugobert-Irmina-Sippe deutlich; für Sarresdorf wird in der Urkunde von 762 ausdrücklich gesagt: *sicut a Garaberto possessa fuit. In monte Clotariense*, wo Herzog Arnulf, Pippins d. M. Enkel, 720/21 ein Weingut an Echternach schenkte (C. Wampach, Echternach I, 2 S. 70 nr. 29), tradierte bereits 697/98 Gerelindis, die durch C. Wampach (Echternach I, 1 S. 131 ff.) als Tochter Adelas von Pfalzel erwiesen worden ist, einen Weinberg (ebenda I, 2 S. 23 nr. 5). Arnulfs Gut *in monte Clotariense* dürfte also aus dem Anteil Plektruds, und Gerelinds Weinberg aus dem Erbteil Adelas stammen und beides somit wiederum auf Hugobert-Irmina zurückgehen. Echternach wird von Pippin d. M. und Plektrud 706 als *in re proprietatis nostrae edificatum* bezeichnet (C. Wampach, Echternach I, 2 S. 38 ff. nr. 14 und 15); diese Aussage ist aber nur dadurch möglich gewesen, daß Willibrord das Kloster dem Eigentum und Schutz Pippins und seiner Nachfolger unterstellt hatte (ebenda S. 37 f. nr. 13). Anderer Besitz in Echternach war Pippin d. M. und Plektrud von Theodardus überkommen (ebenda S. 38 f. nr. 14), einem nahen Verwandten Irminas. Daß Echternach kein ursprüngliches karolingisches Familiengut war, hat schon C. Wampach, Echternach I, 1 S. 134 f., betont. Auch die Besitzverankerung der Karolinger in Beßlingen (MG DD Karol. I S. 71 nr. 51) führt auf die Hugobert-Irmina-Sippe zurück, zumal doch Adela von Pfalzel an diesem Ort mit Besitz nachgewiesen ist (vgl. oben S. 9).

<sup>54</sup> MG DD Karol. I S. 21 nr. 15, S. 23 nr. 16; C. Wampach, Echternach I, 2 S. 62 nr. 25, S. 66 nr. 27; C. Wampach, Quellenbuch I S. 23 nr. 19.

<sup>55</sup> An der *silva Mellere* konnte König Pippin auch nur *quandam portionem* sein Eigen nennen, als er diese am 10. Juli 762 an Keßling gab, das er Prüm unterstellte (MG DD Karol. I S. 21 nr. 15); und hier befindet man sich auch in der Nähe von Rheinbach, wo gleichfalls eine *portio* Bertradas und Heriberts lag. – Mehring ist in der Urkunde Pippins von 762 (MG DD Karol. I S. 23 nr. 16) eng mit Schweich, Wetteldorf ebenda mit Birresborn verbunden, jeder Ort also mit einem zweiten, der – falls unsere Identifizierung zutrifft (vgl. oben Anm. 49) – schon in der Urkunde der älteren Bertrada auftritt. – Mötsch liegt dazu in unmittelbarer Nähe von Bitburg, das uns schon im Testament Adelas von Pfalzel begegnet ist.

viel leichter als bisher erkennen. Man braucht nur noch die beiden Gruppen um Metz–Verdun und im östlichen Belgien zu beachten. Für Arnulf werden wir nach Metz, wo er selbst und ebenso sein Sohn Clodulph das Bischofsamt innehatten<sup>56</sup>, und in die Umgebung dieser Stadt verwiesen. In diesem Bereich liegen sowohl das Eigengut Norroy, das Pippin d. M. und Plektrud 691 dem Metzzer St.-Arnulfskloster übertrugen, als auch die villa Vigy, die Pippin d. M. laut einer anderen Urkunde an dieses Kloster schenkte<sup>57</sup>; westlich dieser Stadt befinden sich fernerhin die Ortschaften Pareid und Cumières, in denen durch eine Verduner Tauschurkunde gleichfalls Eigengut Pippins d. M. bezeugt ist<sup>58</sup>. Schließlich dürfte die Tatsache, daß Arnulf, nachdem er dem Bistum 629 entsagt hatte, sich von Metz in die Einsamkeit der Vogesen (nicht etwa der Ardennen) zurückzog<sup>59</sup>, dafür sprechen, daß er nicht mit dem zweiten, nördlich der Ardennen gelegenen Herkunftskomplex zu verbinden ist. Es ist hingegen ganz eindeutig die Familie Pippins d. Ä., mit dem Bischof Arnulf politisch zusammenarbeitete und dessen Tochter Begga ja auch von Arnulfs Sohn Ansegisel in die Ehe geführt wurde, die im östlichen Belgien beheimatet war. Dort liegt der Ort Fosses (sw. Namur), den Beggas Mutter, Itta/Iduberga, an den Iren Foillan verschenken konnte<sup>60</sup>, ja auch Andennes (ö. Namur), wo Begga selbst ein Kloster stiftete<sup>61</sup>; und dort ist im Condrozgau, in die Ardennen hineingreifend, eine Reihe von Orten anzutreffen, die 746 und 747 von Karlmann als Eigen an die Klöster Stablo-Malmedy geschenkt wurden und z. T. schon von Pippin d. M., seinem Großvater, tradiert worden waren<sup>62</sup>. Gerade von diesen beiden Ardennenklöstern Malmedy-Stablo ist aber auch bekannt, daß sie einst der *vir inluster Grimoaldus maior domus*, d. h. Pippins d. Ä. Sohn, der nach seinem mißglückten Griff nach der Krone für seinen eigenen Sohn Childebert eingekerkert und getötet wurde, *suo opere in vasta heremi Ardennensi construxit*, wengleich Kg. Sigibert II. dazu auch Land seines Königsforstes zur Verfügung gestellt hatte<sup>63</sup>. In den daran anschließenden Landstrichen, im Hasbengau und in Texandrien, lag desgleichen Schenkut Pippins d. M., das aus der Hinterlassenschaft Pippins d. Ä. gestammt haben dürfte<sup>64</sup>. Etwas westlicher, schon in Mittelbelgien, liegt nicht zuletzt auch Nivelles, wo die Gemahlin Pippins d. Ä., Itta-Iduberga, auf Anraten des dort missionierenden Bischofs Amandus für sich und ihre Tochter

<sup>56</sup> BM<sup>2</sup> nrn. a – 2 a; L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule III* (1915) S. 55 f.

<sup>57</sup> MG DD Merov. (ed. K. Pertz, 1872) S. 92 nr. 2 und S. 214 nr. 7; vgl. dazu G. Wolfram, *Kritische Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfsklosters I: Die Merowingischen und Karolingischen Diplome*, in: *Jahrbuch d. Ges. f. lothring. Gesch. I* (1888/89) S. 40 ff. (= BM<sup>2</sup> nr. 6 und nr. 27).

<sup>58</sup> MG DD Merov. S. 92 nr. 3 (= BM<sup>2</sup> nr. 10).

<sup>59</sup> *Vita Arnulfi ep. Met.* cap. 15–19, MG SS rer. Merov. II S. 438 ff.

<sup>60</sup> MG SS rer. Merov. IV S. 449–451.

<sup>61</sup> MG SS rer. Merov. II S. 469.

<sup>62</sup> J. Halkin-C. G. Roland, *Recueil des Chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmédy*, (Brüssel 1909) nr. 17 u. 18. Ebd. auch die Identifikation der Ortsnamen.

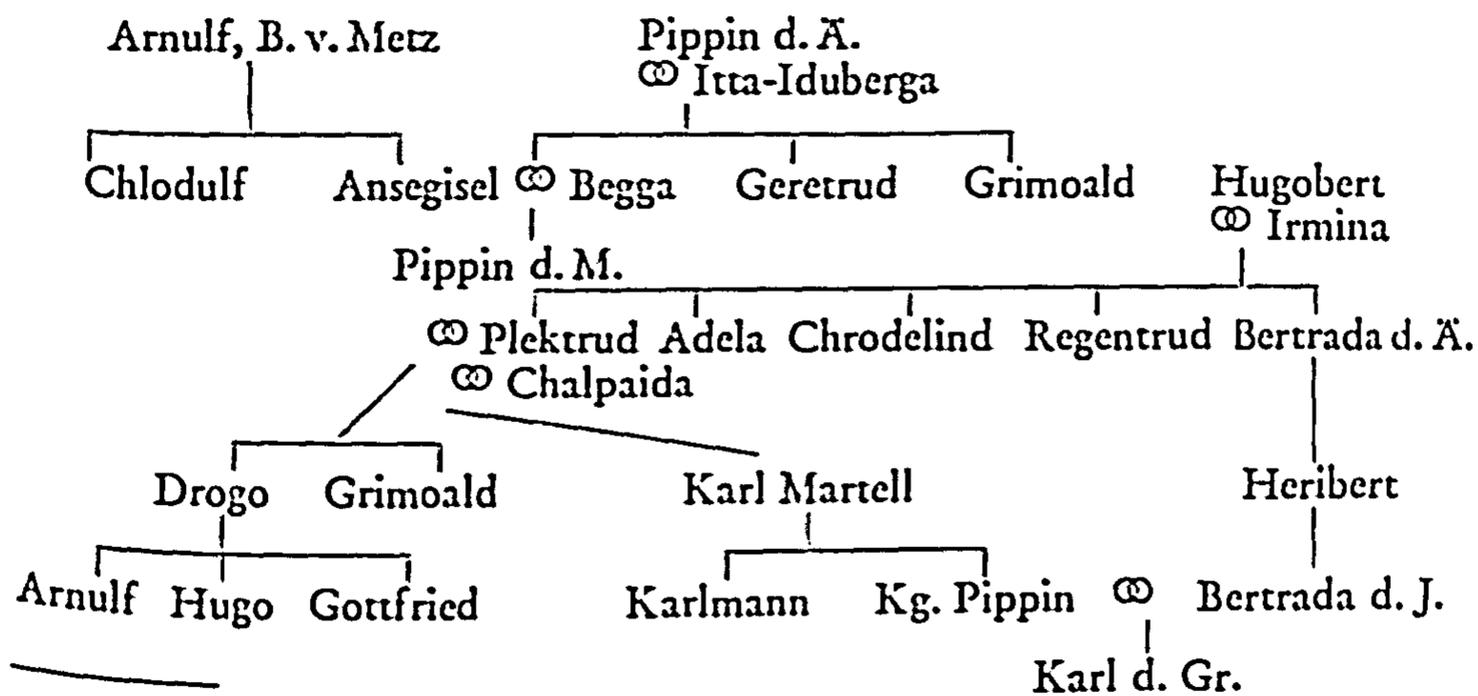
<sup>63</sup> Halkin-Roland, nr. 4 (= BM<sup>2</sup> nr. 3 a).

<sup>64</sup> MG DD Karol. I S. 173 f. nr. 124.

Geretrud, die schon bald nach ihrem Tode als Heilige verehrt wurde, ein Kloster – dieses freilich wohl nicht auf Eigengut<sup>65</sup> – erbauen ließ<sup>66</sup>.

Die Besitzverankerung der Karolinger in der Eifel und „im Ripuariergau“ hat noch vor drei Jahrzehnten eine gewisse Rolle mitgespielt im Streit, ob die Karolinger aus dem salischen oder dem ripuarischen Stammesteil der Franken hervorgegangen sind<sup>67</sup>. Da die Vita Arnulfi ep. Met., Paulus Diaconus u. a. lediglich angeben, dieser Spitzenahn der Karolingerfamilie sei „von fränkischem Geschlecht und edelgeboren“ gewesen, ohne daß dabei ein fränkischer Teilstamm genannt wird, suchte man nach Anhaltspunkten für eine Lösung. Die Diskussion wurde in erster Linie auf dem Felde der Rechtsgeschichte ausgetragen: welches Recht bekannten die Karolinger, das salische oder das ripuarische? Viele Dokumente wurden daraufhin untersucht, Gründe hierfür und dafür vorgebracht<sup>68</sup>. Seitdem jedoch F. Beyerle aufgezeigt hat, daß die Lex Ribvaria kein eigentliches Stammesrecht beinhaltet, sondern nur eine jüngere Entwicklungsstufe im gemeinfränkischen Recht darstellt<sup>69</sup>, ist alle von dieser Seite vorgetragene Argumentation hinfällig. Man ist für eine Aussage allein auf die Anhaltspunkte aus der Besitzgeschichte angewiesen. Wenn diese überhaupt zu einer Beantwortung ausreichen, dann dürfte auch die Klärung jener Frage in unserer kleinen Untersuchung beschlossen sein.

#### Die älteren Karolinger und die Hugobert-Irmina-Sippe



<sup>65</sup> MG SS rer. Merov. II S. 447 Anm. 4.

<sup>66</sup> Vita S. Geretrudis, MG SS rer. Merov. II S. 447 ff. Diese Vita mit ihren kostbaren Angaben zur Frühgeschichte des Karolingergeschlechtes ist seinerzeit von H. E. Bonnell, a.a.O. S. 68 ff. und S. 149 ff., zu Unrecht verworfen worden. Vgl. jetzt J. J. Hoebanx, L'Abbaye de Nivelles des Origines au XIV<sup>e</sup> siècle (1952) S. 25 ff.

<sup>67</sup> H. Aubin, Die Herkunft der Karolinger (wie Anm. 9) S. 44.

<sup>68</sup> Vgl. z. B. E. Mayer-Homburg, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter I: Die fränk. Volksrechte und das Reichsrecht, (1912) S. 376 ff. (mit älterer Literatur); A. Schultze, Das Testament Karls d. Gr., in: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschrift für Georg v. Below, (1928) S. 59 f. und S. 77 ff.

<sup>69</sup> F. Beyerle, Das Gesetzbuch Ribvaricas, Volksrechtliche Studien III, in: ZRG germ. Abt. 55 (1935); R. Buchner, Die Rechtsquellen = Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im MA, Beiheft, (1953) S. 25.